

**VERORDNUNG**  
**über die räumliche Ausdehnung und Art und Umfang der**  
**Straßenreinigung in der Stadt Barsinghausen**  
**(Straßenreinigungs-Verordnung)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX für das Gebiet der Stadt Barsinghausen folgende Verordnung beschlossen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung und des Winterdienstes**
  - (1) Straßenreinigung (Sauberkeit)
  - (2) Winterdienst (Streuen und Schneeräumen)
  - (3) Fußgängerzonen, Verkehrsberuhigte Bereiche, andere Mischverkehrsflächen
- § 4 Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes**
  - (1) Straßenreinigung (Sauberkeit)
  - (2) Winterdienst (Streuen und Schneeräumen)
- § 5 Ausnahmen**
- § 6 Ordnungswidrigkeiten**
- § 7 Inkrafttreten**
- § 8 Geltungsdauer**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die nach der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Barsinghausen (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zur Reinigung (Straßenreinigung und Winterdienst) Verpflichteten haben die folgenden Bestimmungen zu beachten:

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Folgende Verkehrsflächen sind zu unterscheiden:

- a) Fahrbahnen (nur für den Fahrzeugverkehr)
- b) Straßenbegleitende Parkflächen (nur für ruhenden Kraftfahrzeugverkehr)
- c) Radwege (nur für Radfahrer)
- d) Gemeinsame Geh-/Radwege (nur für Radfahrer und Fußgänger)
- e) Gehwege (nur für Fußgänger), und zwar
  - straßenbegleitend
  - selbstständig (nicht straßenbegleitend)
- f) Gossen, Busbuchten
- g) Einlaufschächte und Hydranten
- h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Plätze
- i) Fußgängerzonen (gekennzeichnet mit Zeichen 242/243 StVO)

## **§ 3 Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung und des Winterdienstes**

(1) Das Säubern auf allen innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen und für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen umfasst jeweils folgende Flächen, ohne Rücksicht darauf, ob und wie sie befestigt sind:

- a) - Fahrbahnen (einschließlich Plätze und ähnliche Erweiterungen):

bis zur Mitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen; ist gegenüber kein Verpflichteter vorhanden, die gesamte Fahrbahn.

- b) - straßenbegleitende Gehwege, Radwege und Gemeinsame Geh-/ Radwege
  - Gossen, Parkflächen,
  - Busbuchten, Hydranten
  - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
  - Plätze

jeweils in voller Breite.

- c) - selbstständige Gehwege, Radwege und Gemeinsame Geh-/ Radwege.

bis zur Mitte; in voller Breite, wenn gegenüber kein Verpflichteter vorhanden ist.

- d) Fußgängerzonen jeweils bis zu dem von der Stadt in der Mitte der Fußgängerzone gereinigten Streifen (3 m).

(2) Der Winterdienst (Streuen und Schneeräumen) auf allen innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen und für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen umfasst folgende Flächen, ohne Rücksicht darauf, ob und wie sie befestigt sind:

a) Streupflicht besteht

- jeweils für die gesamte Fahrbahn einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sowie der Busbuchten und Plätze
- in voller Breite auf allen straßenbegleitenden Parkflächen, Gehwegen, Radwegen oder Gemeinsamen Geh-/ Radwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- bis zur Mitte auf allen selbstständigen Gehwegen, Radwegen oder Gemeinsamen Geh-/ Radwegen; in voller Breite, wenn gegenüber kein Verpflichteter vorhanden ist.
- in vollem Umfang für Gossen, Einlaufschächte und Hydranten
- in Fußgängerzonen jeweils bis zu dem von der Stadt in der Mitte der Fußgängerzone gestreuten Streifen (3 m).

b) Schneeräumpflicht besteht:

- jeweils für die gesamte Fahrbahn einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sowie der Busbuchten und Plätze
- in voller Breite auf allen straßenbegleitenden Parkflächen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- in voller Breite und für einen entsprechenden Durchgang zur Fahrbahnquerung an Einmündungen und Kreuzungen auf allen straßenbegleitenden Gehwegen, Radwegen oder Gemeinsamen Geh-/ Radwegen
- bis zur Mitte auf allen selbstständigen Gehwegen, Radwegen oder Gemeinsamen Geh-/ Radwegen; ist gegenüber kein Verpflichteter vorhanden für die gesamte Fläche einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche
- in vollem Umfang für Gossen, Einlaufschächte und Hydranten
- in der Fußgängerzone entlang der Grundstücksgrenze zu den bebauten Grundstücken für einen ausreichend breiten Streifen von durchgehend mindestens 1 m Breite. Im mittleren Bereich der Fußgängerzone wird von der Stadt Barsinghausen ein 3 m breiter Streifen geräumt. Darüber hinaus ist auf Höhe der Grundstücks- und Gebäudeeingänge von den Verpflichteten ein ausreichend breiter Streifen als Verbindung zum durch die Stadt geräumten Mittelbereich zu räumen.

#### § 4 Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

(1) Das Säubern umfasst:

1. Eine gründliche Säuberung insbesondere von Schmutz, Papier, Kot, sonstigem Unrat und Laub.
2. Besondere Verunreinigungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Bauarbeiten, Abfallentsorgung, Unfällen oder Tieren, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsischem Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor; dies gilt nicht, wenn der nach diesen Vorschriften eigentlich Verpflichtete nicht bekannt oder nicht rechtzeitig erreichbar ist.
3. Bei der Reinigung dürfen keine Herbizide oder andere schädlichen Chemikalien verwendet werden.
4. Die zu beseitigenden Gegenstände und Stoffe, insbesondere Schmutz, Papier, Kot und Laub sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
5. Die Reinigung hat bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen zu erfolgen. Papierverunreinigungen sind unverzüglich, notfalls täglich, zu beseitigen.
6. Fußgängerzonen sind an jedem Werktag (einschließlich Sonnabend) zu reinigen.

(2) Der Winterdienst (Streuen und Schneeräumen) umfasst:

1. Die Beseitigung der durch Glätte drohenden Gefahren und der nach Schneefall entstandenen Behinderungen.
2. Die Streu- und Räumpflicht mit Ausnahme der Fahrbahnen und Gossen besteht:
  - an Werktagen (einschließlich Sonnabenden) von 07.00 – 22.00 Uhr
  - an Sonn- und Feiertagen von 09.00 – 22.00 Uhr
  - unverzüglich nach jedem Schneefall oder Glättebildung
  - in angemessenen Zeitabständen während länger anhaltendem Schneefall
  - Ist über Nacht Glätte entstanden oder Schnee gefallen, muss das Streuen und Schneeräumen werktags bis 07.00, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr abgeschlossen sein.
3. Für die Streu- und Räumpflicht auf dem 1 m breiten Streifen auf Fahrbahnen, bei denen kein Gehweg vorhanden ist, gilt für die nach § 2 Abs. 1 a) der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten die Nr. 2 entsprechend.
4. Es dürfen nur ausdrücklich dafür vorgesehene oder unbedenkliche abstumpfende Mittel verwendet werden;  
Streusalz darf außerhalb von Fahrbahnen nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn sonst mit zumutbarem Aufwand Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.  
Baumscheiben und bepflanzte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
5. Der geräumte Schnee ist am Rand der Gehwege zur Grundstücksseite so aufzuschichten, dass eine Breite von mindestens 1 m freigehalten wird. Wenn dies nicht möglich ist, darf er am Rand der Fahrbahn aufgeschichtet werden. In beiden Fällen muss der Schnee so gelagert werden, dass Verkehrsteilnehmer

weder gefährdet noch mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

An Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist ein mindestens 1 m breiter Durchgang zur Fahrbahn hin freizuhalten.

6. Mit einsetzendem Tauwetter ist dafür zu sorgen, dass das Schmelzwasser in die Gasse und Einlaufschächte gelangen und dort ungehindert ablaufen kann.
7. Die Rückstände von Streumaterial sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sobald Glättegefahr nicht mehr besteht.

### **§ 5 Ausnahmen**

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Stadtverwaltung im Einzelfall auf Antrag zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder zulässig ist. Eine mündlich erteilte Ausnahme soll schriftlich bestätigt werden.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) die in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Flächen nicht oder nicht vollständig reinigt.
  - b) die in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung aufgeführten Flächen nicht oder nicht vollständig streut oder räumt.
  - c) das Reinigen nicht in dem in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehenen Art und Umfang vornimmt.
  - d) das Streuen und Schneeräumen nicht in dem in § 4 Abs. 2 dieser Verordnung vorgesehenen Art und Umfang vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds.SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Barsinghausen (Straßenreinigungsverordnung) vom 03.06.2010 außer Kraft.

### **§ 8 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2030 außer Kraft.

Barsinghausen, den

STADT BARSINGHAUSEN  
Der Bürgermeister